

# **Grundsätze zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen**

**Vom 22. März 2016**

Reg.-Nr. 2260 (9) 189

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen die folgenden Grundsätze beschlossen:

## **1. Grundlage**

Im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages weiß sich die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens grundsätzlich mit allen Schulen in ihrem Gebiet verbunden. Sie begleitet und unterstützt die als Evangelische Schulen anerkannten Schulen in freier Trägerschaft in besonderer Weise.

## **2. Evangelische Schulen**

Schulen in freier Trägerschaft können als Evangelische Schulen anerkannt werden, wenn

- a)** sie gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen als Ersatzschule genehmigt wurden,
- b)** sie eine Konzeption verfolgen, die das Schulleben auf der Grundlage der evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften der Landeskirche profiliert und pädagogische Zielstellungen daraus ableitet,
- c)** sie ihre pädagogischen Ansätze in Bezug auf die Schulart begründen, sich auf ausgewiesene Lern- und Unterrichtsformen stützen, die Bildungskonzeption der Landeskirche („glauben leben lernen“) ihrer Arbeit zu Grunde legen und gleichermaßen geeignete sowie qualifizierte pädagogische Mitarbeiter beschäftigen,
- d)** der Schulalltag durch gemeinsames Leben, die Begegnung und Auseinandersetzung mit den Formen und Inhalten des christlichen Glaubens ermöglicht,
- e)** sie Dialog- und Konfliktfähigkeit, Zivilcourage, Verantwortungsbereitschaft und ethische Urteilsfähigkeit im Horizont des christlichen Glaubens fördern,
- f)** evangelischer Religionsunterricht als eigenständiges ordentliches Unterrichtsfach mindestens zweistündig angeboten wird,
- g)** die religiöse Dimension fächerübergreifend aus evangelischer Perspektive erfahrbar wird,
- h)** der Träger und die Schule bereit sind zu verbindlicher und kontinuierlicher Zusammenarbeit mit der Landeskirche, insbesondere mit den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken im Einzugsbereich der Schule sowie mit der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,

i) der Schulstandort und die Betriebsführung die Aussicht auf einen dauerhaften Bestand der Schule als Evangelische Schule zulässt und

j) im Namen der Schule und des Schulträgers die Verbindung zum evangelischen Schulwesen erkennbar zum Ausdruck kommt (bspw. Evangelische/Schulform/Ort).

### **3. Antragstellung**

**3.1.** Die Anerkennung als Evangelische Schule erfolgt auf Antrag durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt.

**3.2.** Für die Anerkennung sind folgende Unterlagen und Erklärungen vorzulegen:

**a)** eine Erklärung darüber, dass der Antragsteller die Grundsätze zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen anerkennt und dem Landeskirchenamt die zur regelmäßigen Überprüfung der Voraussetzungen der Anerkennung erforderlichen Angaben übermitteln und die dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen wird,

**b)** die Konzeption der Schule einschließlich der Anforderungen und Erwartungen an die Lehrkräfte und des Ansatzes der Leistungsbewertung,

**c)** ein qualifiziertes Votum der beteiligten Kirchenbezirke zum Träger, zur Schulleitung und zur Konzeption,

**d)** eine Aufstellung über die Lehrkräfte mit dem Nachweis ihrer fachlichen und pädagogischen Qualifikation und einer Aussage zur Religionszugehörigkeit,

**e)** die Vorlage der kirchlicherseits zu erteilenden Vokationen zur Erteilung des Religionsunterrichtes entsprechend der Vokationsordnung,

**f)** die Studentafel,

**g)** ein tragfähiger Kosten- und Finanzierungsplan sowie erforderlichenfalls Investitionsplan inkl. der anzuwendenden Anstellungs- und Vergütungsregelungen und die verbindliche Erklärung des Schulträgers zur Übernahme etwaiger Defizite der laufenden Kosten aus Eigenmitteln,

**h)** eine Prognose zur erwarteten Schülerzahlentwicklung anhand demografischer Daten zum Einzugsbereich des Schulstandortes,

**i)** ein Nachweis über geeignete Schulgebäude (einschließlich Freiflächen und Sporthallennutzung),

**j)** eine Erklärung über die Bereitschaft zur Arbeit am eigenen Profil und die Nutzung von interner und externer Evaluation und

**k)** eine Erklärung über die Bereitschaft zur kontinuierlichen Schulentwicklung und regelmäßiger Evaluation in Zusammenarbeit mit der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, zum Austausch mit anderen Schulen und das Interesse an Modellversuchen.

## **4. Wirkungen und Dauer der Anerkennung**

**4.1.** Mit der Anerkennung als Evangelische Schule stellt die Landeskirche fest, dass die Schule in Übereinstimmung mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Landeskirche arbeitet.

**4.2.** Mit der Anerkennung ist in verpflichtender Weise die Zusammenarbeit des Schulträgers wie der Schulleitung mit den örtlichen Kirchgemeinden und Kirchenbezirken, der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Gemeinschaft der Evangelischen Schulen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einschließlich ihrer gegenseitigen Beratung, Begleitung und Unterstützung verbunden. Ebenso ist mit der Anerkennung die Verpflichtung der Schulträger und der Schulleitung zur aktiven Mitwirkung in der Solidargemeinschaft der Evangelischen Schulen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens verbunden.

**4.3.** Die Anerkennung gilt grundsätzlich unbefristet. Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden regelmäßig – in einem Zeitraum von fünf bis sieben Jahren – durch das Landeskirchenamt bzw. durch die Schulstiftung überprüft. Dem Landeskirchenamt sind durch den Träger und die Schule die dazu erforderlichen Angaben zu übermitteln und dafür benötigte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Landeskirchenamt bezieht zur Anerkennung und Überprüfung die zuständigen Kirchenbezirke und die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ein und kann Stellungnahmen Dritter einbeziehen. Die Anerkennung kann mit Auflagen und Befristungen verbunden werden.

**4.4.** Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung der Schule als Evangelische Schule weggefallen oder können vom Schulträger dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden, erlischt die Anerkennung. Die Feststellung trifft das Landeskirchenamt.

## **5. Staatliches Recht**

Die Rechtsvorschriften über die staatliche Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft bleiben unberührt.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. August 2016 in Kraft, zugleich treten die Grundsätze zur Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft als Evangelische Schulen vom 1. Juli 2008 (ABl. S. A 122) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme Präsident